

# Die Rechte der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen - Ausdruck der sozialistischen Demokratie im Betrieb

Prof. Dr. WALTER HANTSCHKE,

Leiter des Lehrstuhls Arbeitsrecht an der Gewerkschaftshochschule „Fritz Heckert“  
beim Bundesvorstand des FDGB

Die Entwicklung unserer sozialistischen Demokratie ist untrennbar mit der Rolle der Gewerkschaften verbunden. Unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse leistet der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund mit seinen fast 9 Millionen Mitgliedern als umfassende und selbständige Klassenorganisation der Arbeiterklasse in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine eigenverantwortliche, zielstrebige Arbeit zur allseitigen Stärkung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und zur stabilen Entwicklung der Volkswirtschaft.<sup>1</sup> Die Gewerkschaften nehmen die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz durch umfassende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahr.

Es kennzeichnet den hohen Rang der Gewerkschaften in der politischen Organisation der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, daß die Verfassung der DDR die grundsätzlichen Aufgaben und Rechte der Gewerkschaften in den Art. 44 und 45 festlegt und daß alle Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe verpflichtet sind, die Tätigkeit der Gewerkschaften zu fördern und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten (Art. 45 Abs. 4 der Verfassung; § 6 Abs. 2 AGB). Keine Frage von gesellschaftlicher Bedeutung wird heute ohne Mitwirkung der Gewerkschaften behandelt und entschieden. So nehmen die Gewerkschaften aktiven Anteil an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung.<sup>2</sup> Sie besitzen das Recht der Gesetzesinitiative, wie dies bei der Vorbereitung des AGB in besonders eindrucksvoller Weise sichtbar wurde, und das Recht der gesellschaftlichen Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen (Art. 45 Abs. 2 der Verfassung; §§ 8, 24 Abs. 1 Buchst. e, 292, 293 AGB).

Die Gewerkschaftsvorstände und Gewerkschaftsleitungen haben bei der Verwirklichung unseres sozialistischen Rechts eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen, in deren Mittelpunkt die politisch-ideologische Arbeit steht, um ein hohes Staats- und Rechtsbewußtsein der Werktätigen zu entwickeln. Indem sie, ausgehend von den zentralen Beschlüssen, sich ständig für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts einsetzen, immer wieder die Wirksamkeit der Rechtsnormen, insbesondere des Arbeitsrechts, analysieren und für ihre gewerkschaftliche Leitungstätigkeit auswerten, leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der schöpferischen Aktivität der Werktätigen bei der Lösung der von der Partei der Arbeiterklasse gestellten Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die in der Vorbereitung des X. Parteitages der SED erreichten Ergebnisse im sozialistischen Wettbewerb sind ein eindrucksvoller Beweis dafür. Die volle Nutzung der gewerkschaftlichen Rechte dient somit dazu, ständig die prinzipielle Übereinstimmung von gesellschaftlichen Erfordernissen und den Interessen der Kollektive und der einzelnen Werktätigen herzustellen.

In diesem Prozeß fällt den rund 46 000 Betriebsgewerkschaftsorganisationen und ihren Organen besondere Verantwortung zu. Dabei sind die Arbeitskollektive in den Betrieben das Hauptfeld der gewerkschaftlichen Arbeit. „Hier wird vor allem darüber entschieden, wie wir die Aufgaben der 80er Jahre meistern. Hier leisten wir unseren wichtigsten Beitrag, um bei allen Werktätigen das Verständnis für die Politik der Partei zu fördern und ihre Bereitschaft zu stärken, die Beschlüsse der Partei zu realisieren.“<sup>3</sup>

Ausgehend von dieser Bedeutung der sich unmittelbar im Arbeitskollektiv auswirkenden gewerkschaftlichen Leitungstätigkeit wird die effektive Anwendung der im AGB festgelegten Rechte der gewerkschaftlichen Mitgliederversammlungen bzw. Vertrauensleutenvollversammlungen, der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und der Vertrauensleute immer mehr zu einer wichtigen Voraussetzung für den Erfolg der gewerkschaftlichen Arbeit.

## *Einige Aspekte der Wahrnehmung der Rechte der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen*

Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen — also die Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) und die Abteilungsgewerkschaftsleitung (AGL) — sind die mit umfassenden Rechten ausgestatteten Organe der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Von ihrer qualifizierten Arbeit mit dem sozialistischen Arbeitsrecht hängen wesentlich die Kampfkraft und die Autorität der Gewerkschaften bei der Interessenvertretung der Werktätigen auf allen Gebieten des Arbeitslebens ab. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind wesentliche Faktoren der sozialistischen Demokratie im Betrieb, wobei die Qualität ihrer Mitwirkung an der Leitung und Planung entscheidend davon abhängt, wie es ihnen gelingt, die Erfahrungen der Werktätigen und der Arbeitskollektive auszuwerten und zu nutzen. Sie vertreten die Interessen aller Werktätigen des Betriebskollektivs, wobei sie sich besonders auf die „Vertrauensleute der Gewerkschaftsgruppen stützen.

Dieser hohen Verantwortung Rechnung tragend, wurden in § 24 Abs. 1 AGB das Vereinbarungsrecht, das Vorschlagsrecht, das Zustimmungsrecht, das Informationsrecht und das Kontrollrecht der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen verankert.

In Betrieben mit Abteilungsgewerkschaftsorganisationen ist für die Ausübung dieser Rechte gemäß § 24 Abs. 5 AGB — soweit nicht ausdrücklich die Kompetenz der BGL vorgesehen ist — die AGL zuständig. In der Praxis hat sich bestätigt, daß es zur Erhöhung der sozialistischen Demokratie im Betrieb notwendig ist, die Verantwortung derjenigen Gewerkschaftsleitungen zu erhöhen, die gemeinsam mit den Vertrauensleuten unmittelbar in den Arbeitskollektiven wirken und daher über die besten Kenntnisse der Arbeits- und Lebensbedingungen im jeweiligen Bereich verfügen. Ihre Sachkenntnis ermöglicht es ihnen, die gewerkschaftlichen Rechte effektiv wahrzunehmen. Die Erfahrungen in der Arbeit mit dem AGB haben auch erwiesen, daß mit dieser Zuständigkeitsregelung den BGLs eine gute Voraussetzung geschaffen wurde, ihre grundlegenden, sich auf das gesamte Betriebskollektiv erstreckenden Rechte zu verwirklichen.

Gegenwärtig wird überprüft, inwieweit es notwendig ist, durch Festlegungen des FDGB-Bundesvorstandes zur Anwendung der Zuständigkeitsregelungen eine effektive Wahrnehmung der Rechte in denjenigen Fällen zu sichern, bei denen es sich um Vereinbarungen bzw. Zustimmungen handelt, die für die Werktätigen mehrerer Abteilungsgewerkschaftsorganisationen oder für den Gesamtbetrieb gelten, wie z. B. bei der Einführung von Lohnformen, bei der Vereinbarung des Arbeitszeitplans und beim Inkraftsetzen von Leistungskennziffern. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß in diesen Fällen die BGL als zuständige